

Bundesgesetzblatt ³⁷⁶⁹

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1994

Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 94	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV) FNA: neu: 2124-20-1; 2124-12-1, 2124-13-1, 2124-16-1, 2124-17-1, 2124-7-1	3770
6. 12. 94	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) FNA: neu: 2124-20-2; 2124-7-2	3786
12. 12. 94	Verordnung zur neunten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (9. Rentenanpassungsverordnung – 9. RAV) FNA: neu: 8232-48-10	3805
12. 12. 94	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1995 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995) FNA: neu: 860-6-9; 860-6, 8251-1	3806
14. 12. 94	Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle, den Markenstellen und den Abteilungen des Patentamts obliegender Geschäfte (Wahrnehmungsverordnung – WahrnV) FNA: neu: 424-1-7; 424-1-6	3812
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3816

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und
medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe
(HeilBÄndV)**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), des § 8 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), der durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, und des § 10 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), der durch Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft sowie auf Grund des § 5 Abs. 2 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), der durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, und des § 5 Abs. 2 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Masseure und medizinische Bademeister
(MB-APrV)**

§ 1

Ausbildung

(1) Der zweijährige Lehrgang der Masseure und medizinischen Bademeister umfaßt den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 230 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 800 Stunden. Für Umschüler nach § 18 Satz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

(2) Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen am Patienten statt.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

(4) Die praktische Tätigkeit nach § 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegen der staatlichen Prüfung (§ 2) begonnen werden. Sie erstreckt sich auf die für die praktische Ausbildung während des Lehrgangs genannten Bereiche (Anlage 1 Teil B).

(5) Während der praktischen Tätigkeit nach Absatz 4 ist in allen für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, durch entsprechenden praktischen Einsatz die im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie zu lernen, diese bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(6) Nach ordnungsgemäßer Ableistung der praktischen Tätigkeit nach Absatz 4 erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Die Bescheinigung ist von dem Leiter des Krankenhauses oder der medizinischen Einrichtung und von dem Masseur und medizinischen Bademeister, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 umfaßt jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Masseure und medizinische Bademeister (Schule) ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Masseur und medizinischen Bademeister oder einem Diplom-Medizinpädagogen oder einem Medizinpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeut,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde; Psychologie/Pädagogik/Soziologie; Spezielle Krankheitslehre;
2. Prävention und Rehabilitation; Physiologie; Klassische Massagetherapie; Reflexzonen-therapie.

Der Prüfling hat in beiden Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 120 Minuten, in der Fächergruppe 2 180 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der beiden Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in jedem Fach nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Physikalisch-therapeutische Befundtechniken; Klassische Massagetherapie; Reflexzonen-therapie; Sonderformen der Massagetherapie;
2. Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren; Elektro-, Licht- und Strahlentherapie; Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Der Prüfling hat in jedem Fach der jeweiligen Fächergruppe fallbezogen seine Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sowie sein Handeln zu erläutern und zu begründen. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf am Patienten oder Probanden geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten je Fach dauern.

(2) Der Prüfling hat weiterhin unter Aufsicht an einem Patienten oder, soweit ein Patient nicht zur Verfügung steht, an einer zugewiesenen Person mit vorgegebener Diagnose eine Behandlung nach vorheriger Befunderhebung und Behandlungsvorschlag durchzuführen und dabei nachzuweisen, daß er die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann. Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgt durch einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Patienten und dem für die Patienten verantwortlichen Arzt. Die Prüfung soll für den Prüfling nicht länger als 60 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach der jeweiligen Fächergruppe des Absatzes 1 sowie im Falle des Absatzes 2 von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für jede Fächergruppe des Absatzes 1 sowie aus den

Noten der beiden Fächergruppen und der Note für die Prüfung nach Absatz 2 die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe des Absatzes 1 mindestens mit „ausreichend“ und dabei kein Fach schlechter als „mangelhaft“ sowie die Prüfung nach Absatz 2 mindestens mit „ausreichend“ benotet werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung jede Fächergruppe des § 7 Abs. 1 und die Prüfung nach § 7 Abs. 2 einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung eine Fächergruppe des § 7 Abs. 1, die Prüfung nach § 7 Abs. 2 oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt

werden. Die weitere Ausbildung nach Satz 1 darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

**Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Artikel 2

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten**

§ 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509), die zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 10 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080) geändert worden ist, wird wie folgt neugefaßt:

„§ 15

**Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Beschäftigungs- und

Arbeitstherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

§ 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) wird wie folgt neugefaßt:

„§ 16

Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Logopädengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die

Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

§ 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 18

Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Rettungsassistentengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Be-

scheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

§ 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 16

Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis

zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Orthoptistengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 16 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht

		Stunden
1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1.	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Masseur- und Physiotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind	
1.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz	
1.7	Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.8	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten	
1.9	Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)	
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2	Anatomie	240
2.1	Allgemeine Anatomie	
2.1.1	Begriffsbestimmung und anatomische Nomenklatur	
2.1.2	Achsen, Ebenen, Orientierungssystem	
2.1.3	Allgemeine Zytologie	
2.1.4	Allgemeine Histologie	
2.1.5	Aufbau des Skelettsystems und allgemeine Gelenklehre	
2.2	Funktionelle Anatomie des Bewegungssystems	
2.2.1	Allgemeine funktionelle Aspekte der Bewegungsorgane	
2.2.2	Palpation der Bewegungsorgane	
2.2.3	Spezielle funktionelle Aspekte des Schultergürtels und der oberen Extremitäten	
2.2.4	Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der unteren Extremitäten	
2.2.5	Spezielle funktionelle Aspekte der Wirbelsäule und des Kopfes	
2.3	Anatomie der inneren Organe	
2.3.1	Überblick über die inneren Organe	
2.3.2	Herz-Kreislaufsystem	
2.3.3	Respirationssystem	
2.3.4	Blut- und Abwehrsystem	
2.3.5	Verdauungssystem	
2.3.6	Urogenitalsystem	
2.3.7	Endokrines System	
2.4	Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane	
2.4.1	Einführung in das Nervensystem	
2.4.2	Makroskopische Anatomie des Nervensystems	
2.4.3	Zentrales Nervensystem	

	Stunden
2.4.4 Peripheres Nervensystem	
2.4.5 Vegetatives Nervensystem	
2.4.6 Funktionelle Anatomie des Nervensystems	
2.4.7 Anatomie der Sinnesorgane und der Haut	
3 Physiologie	90
3.1 Herz-Kreislaufsystem	
3.2 Stoffwechsel	
3.3 Endokrines System	
3.4 Respirationssystem	
3.5 Nerven- und Sinnessystem	
3.6 Haltungs- und Bewegungssystem	
3.7 Physiologische Mechanismen der Infekt- und Immunabwehr	
3.8 Zusammenwirken der Systeme	
4 Allgemeine Krankheitslehre	30
4.1 Pathologie der Zelle	
4.2 Krankheit und Krankheitsursachen	
4.3 Krankheitsverlauf und -symptome	
4.4 Entzündungen und Ödeme	
4.5 Degenerative Veränderungen	
4.6 Wachstum und seine Störungen, gutartige und bösartige Neubildungen	
4.7 Störungen der immunologischen Reaktionen	
4.8 Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
4.9 Störungen des Gasaustausches und der Sauerstoffversorgung	
5 Spezielle Krankheitslehre	360
5.1 Innere Medizin	
5.2 Orthopädie/Traumatologie	
5.3 Chirurgie/Traumatologie	
5.4 Neurologie	
5.5 Psychiatrie	
5.6 Gynäkologie und Geburtshilfe	
5.7 Pädiatrie	
5.8 Dermatologie	
5.9 Geriatrie	
5.10 Rheumatologie	
5.11 Arbeitsmedizin	
5.12 Sportmedizin	
6 Hygiene	30
6.1 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz	
6.2 Persönliche Hygiene	
6.3 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie	
6.4 Verhütung und Bekämpfung von Infektionen	
6.5 Desinfektion, Sterilisation	
6.6 Wasserhygiene	

	Stunden
7 Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
7.2 Erstversorgung von Verletzten	
7.3 Blutstillung und Wundversorgung	
7.4 Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung	
7.5 Versorgung von Knochenbrüchen	
7.6 Transport von Verletzten	
7.7 Verhalten bei Arbeitsunfällen	
7.8 Verbandstechniken	
8 Angewandte Physik und Biomechanik	20
8.1 Einführung in die Grundlagen der Kinematik	
8.2 Einführung in die Grundlagen der Dynamik	
8.3 Einführung in die Grundlagen der Statik	
9 Sprache und Schrifttum	20
9.1 Vortrag und Diskussion, Dokumentation	
9.2 Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
9.3 Benutzung und Auswertung deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
9.4 Einführung in fachbezogene Terminologie	
10 Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
10.1 Psychologie	
10.1.1 Der Mensch in seiner psychosomatischen Einheit	
10.1.2 Der Therapeut im Prozeß der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie	
10.1.3 Psychologische Probleme spezieller Patientengruppen, insbesondere akut Erkrankter, chronisch Kranker, Kranker mit infauster Prognose, Kinder, Psychische Besonderheiten Alterskranker und Behinderter	
10.1.4 Einführung in die Gruppendynamik im Therapieprozeß	
10.1.5 Gesprächsführung, Supervision	
10.2 Pädagogik	
10.2.1 Grundlagen der Pädagogik	
10.2.2 Einführung in die Sonderpädagogik	
10.3 Soziologie	
10.3.1 Grundlagen der Soziologie	
10.3.2 Soziales Umfeld – Krankheitserleben	
10.3.3 Soziale Stellung – Einfluß auf die Krankheitsentwicklung und -bewältigung	
11 Prävention und Rehabilitation	20
11.1 Grundlagen und Stellung der Prävention	
11.2 Gesundheitsgerechtes Verhalten und Gesundheitsförderung	
11.3 Grundlagen der Rehabilitation	
11.4 Einrichtungen der Rehabilitation und ihrer Fachkräfte	
11.5 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	
11.6 Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team	

	Stunden	
12	Bewegungserziehung	30
12.1	Grundformen der Bewegung mit und ohne Gerät	
12.2	Bewegungserfahrung in bezug auf Raum, Zeit und Dynamik	
12.3	Kombinationen von Grundformen der Bewegungserziehung aus Gymnastik und Sport	
13	Physikalisch-therapeutische Befundtechniken	60
13.1	Einführung in die Befunderhebung	
13.2	Techniken der Befunderhebung	
14	Klassische Massagetherapie	300
14.1	Geschichte und Grundlagen der Massagetherapie	
14.2	Technik und Wirkung der Griffe	
14.3	Wirkungen der klassischen Massagetherapie	
14.4	Sicht- und Tastbefund	
14.5	Klassische Massagetherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
14.6	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
14.7	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
15	Reflexzonentherapie	150
15.1	Techniken und Wirkungen der Reflexzonentherapie	
15.2	Entstehung von Reflexzonen in Haut, Bindegewebe und Muskulatur und ihre Störungen	
15.3	Sicht- und Tastbefund	
15.4	Reflexzonentherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
15.5	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
15.6	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
16	Sonderformen der Massagetherapie	200
16.1	Grundlage der manuellen Lymphdrainage/Komplexe physikalische Entstauungstherapie	
16.2	Unterwasserdruckstrahlmassage	
16.3	Colon-, Periost- und Segmenttherapie	
16.4	Tiefenfriktion	
16.5	Sportmassage	
16.6	Fußreflexzonentherapie	
16.7	Apparative Massagetechniken, insbesondere Stäbchen, Saugwelle, Vibrationsgeräte	
16.8	Sonstige Massagetechniken	
16.9	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
16.10	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
16.11	Sonderformen der Massagetherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
17	Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren	150
17.1	Aufgaben der Masseurin und medizinischen Bademeisterin im Rahmen der Übungsbehandlung	
17.2	Grundlagen der Übungsbehandlung, Befundaufnahme	
17.3	Techniken und Wirkungen der passiven und aktiven Übungsbehandlung	
17.4	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
17.5	Übungsbehandlung in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	

Stunden

18	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	150
18.1	Physikalische und physiologische Grundlagen der Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	
18.2	Elektrotherapie	
18.2.1	Stromformen (Niederfrequenz, Mittelfrequenz, Hochfrequenz)	
18.2.2	Ultraschalltherapie	
18.2.3	Hydroelektrische Bäder	
18.2.4	Iontophorese	
18.2.5	Elektrodiagnostik	
18.3	Lichttherapie, UV-Bestrahlungen	
18.4	Strahlentherapie	
18.5	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
18.6	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
18.7	Sicherheitsvorschriften für den Gebrauch elektromedizinischer Geräte	
18.8	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
19	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	150
19.1	Physikalische und physiologische Grundlagen	
19.2	Hydrotherapeutische Anwendungen und ihre Wirkungen, insbesondere Kneippsche Verfahren	
19.3	Medizinische Bäder mit festen, flüssigen und gasförmigen medizinischen Zusätzen	
19.4	Spezielle Verfahren der Bäderheilkunde und ihre Wirkungen	
19.5	Wärmetherapie mit gestrahlter und geleiteter Wärme	
19.6	Wärmepackungen und Wärmekompressen	
19.7	Kryotherapie	
19.8	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
19.9	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
19.10	Grundlagen der Kurort- und Klimatherapie	
19.11	Grundlagen der Inhalationstherapie	
19.12	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
	Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 19	<u>100</u>
	Stundenzahl insgesamt	2 230

B Praktische Ausbildung für Masseur und medizinische Bademeister

Praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen:

1. Klassische Massagetherapie
2. Reflexzonen-therapie
3. Sonderformen der Massagetherapie
4. Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren
5. Elektro-, Licht- und Strahlentherapie
6. Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie

Mindeststunden 800

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 1 Abs. 3)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Lehrgang in der Massage

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister gemäß § 4 Abs. 1 und 2/§ 18 Satz 1*) des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Bezeichnung der Einrichtung)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

ist in der Zeit vom _____ bis _____

im Rahmen der Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister nach § 7 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erfolgreich als Praktikant tätig gewesen.

Die praktische Tätigkeit ist – nicht – über die nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Leitung)

(Unterschrift des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
Krankengymnasten oder Physiotherapeuten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
(zu Artikel 1 § 10 Abs. 2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für Masseur und medizinische Bademeister

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeuten-
gesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der _____
in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung " _____ "
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung " _____ "
- 3. im praktischen Teil der Prüfung " _____ "

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„ _____ “

Name, Vorname

geboren am

in

erhält auf Grund des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
die Berufsbezeichnung

„ _____ “

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung der Physiotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 900 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1 600 Stunden. In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und für Umschüler nach § 18 Satz 2 des Gesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes verkürzte Ausbildung zum Physiotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 2 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 400 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 700 Stunden. Die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes verkürzte Ausbildung umfaßt mindestens den in der Anlage 3 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 000 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 400 Stunden. Der theoretische Unterricht kann in dem in Anlage 2 und 3 vorgeschriebenen Umfang auch in Form von Fernunterricht, der unter der Verantwortung der Schule steht, durchgeführt werden. Soweit der Fernunterricht von einem Dritten durchgeführt wird, ist er mit der Schule abzustimmen.

(3) Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet am Patienten statt.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Im Falle des Fernunterrichts nach Absatz 2 Satz 4 ist der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts beizufügen, aus der sich die erfolgreiche Teilnahme am Fernunterricht ergibt.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildungen nach § 9 und § 12 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes umfaßt jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfung für die Ausbildungen nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes besteht aus einer Ergänzungsprüfung, die in zwei Teilabschnitten abgelegt werden kann.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Physiotherapeuten (Schule) ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Physiotherapeuten oder Krankengymnasten oder einem Diplom-Medizinpädagogen oder Medizinpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeut,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Wird die Prüfung als Ergänzungsprüfung und in Teilabschnitten abgelegt, darf der Termin für den ersten Abschnitt der Prüfung nicht vor dem Abschluß des theoretischen und praktischen Unterrichts

liegen. Der zweite Abschnitt der Prüfung darf erst nach dem Abschluß der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen. Aus der Bescheinigung muß sich für die Prüflinge, die die Ergänzungsprüfung in Teilabschnitten ablegen wollen, ergeben, daß sie die nach Absatz 1 Satz 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Abschnitt erfüllen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 7

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Fächergruppe der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

**Prüfungsbestimmungen
für die Ausbildung zum
Physiotherapeuten nach § 1 Abs. 1**

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde; Psychologie/ Pädagogik/Soziologie;
2. Angewandte Physik und Biomechanik; Trainingslehre; Bewegungslehre;
3. Prävention und Rehabilitation; Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten;
4. Spezielle Krankheitslehre.

Der Prüfling hat in den vier Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 45 Minuten, in der Fächergruppe 2 90 Minuten, in der Fächergruppe 3 180 Minuten und in der Fächergruppe 4 90 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den Fächern Nummer 1 und 3 soll der Prüfling nicht länger als dreißig Minuten, in Fach Nummer 2 nicht länger als fünfzehn Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 14

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. a) Krankengymnastische Behandlungstechniken: der Prüfling hat mindestens drei spezifische krankengymnastische Behandlungstechniken am Probanden auszuführen und zu erklären;
- b) Bewegungserziehung: der Prüfling hat eine krankengymnastische Gruppenbehandlung mit mindestens sechs Teilnehmern diagnosebezogen anzuleiten;
2. a) Massagetherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;
- b) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;
- c) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Probanden auszuführen und zu erklären;
3. Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten: der Prüfling hat an einem Patienten aus den medizinischen Fachgebieten Chirurgie oder Orthopädie sowie an einem Patienten aus den medizinischen Fachgebieten Innere Medizin, Neurologie, Gynäkologie oder Pädiatrie je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die jeweilige Fächergruppe sowie aus den Noten der drei Fächergruppen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe mindestens mit „ausreichend“ und dabei kein Fach schlechter als „mangelhaft“ benotet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

Abschnitt 3**Bestimmungen für
die Ergänzungsprüfung
nach § 1 Abs. 2 Satz 1****§ 15****Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Angewandte Physik und Biomechanik; Trainingslehre; Bewegungslehre;
2. Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten.

Der Prüfling hat in beiden Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 90 Minuten, in der Fächergruppe 2 180 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Legt der Prüfling die Prüfung in Teilabschnitten ab, ist die Aufsichtsarbeit für die Fächergruppe 1 nach Beendigung des theoretischen und praktischen Unterrichts im ersten Abschnitt der Prüfung zu schreiben. Die Aufsichtsarbeit für die Fächergruppe 2 ist nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung zu schreiben.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16**Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Für Prüflinge, die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes bestanden haben, erstreckt sich der mündliche Teil der Prüfung auf das Fach Physiologie. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den Prüfling nicht länger als zehn Minuten dauern.

(2) Für Prüflinge, die die in § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, erstreckt sich der mündliche Teil der Prüfung auf die Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den Fächern Nummer 1 und 3 soll der Prüfling nicht länger als fünfzehn Minuten, im Fach Nummer 2 nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der mündliche Teil der Prüfung nach Beendigung des theoretischen und praktischen Unterrichts im ersten Abschnitt der Prüfung statt.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17**Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Fächergruppen.

(2) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der praktische Teil der Prüfung nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung statt.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Bestimmungen für
die Ergänzungsprüfung
nach § 1 Abs. 2 Satz 2****§ 18****Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf das Fach Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit, für die 180 Minuten zur Verfügung stehen, schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Wird die Prüfung in Teilabschnitten abgelegt, findet der schriftliche Teil der Prüfung nach Beendigung der praktischen Ausbildung im zweiten Abschnitt der Prüfung statt.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19**Mündlicher und praktischer Teil der Prüfung**

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung gilt § 16 entsprechend.

(2) Für den praktischen Teil der Prüfung gilt § 17 entsprechend.

Abschnitt 5**Erlaubniserteilung****§ 20****Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 21

**Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus anderen Mitgliedstaaten der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der

Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 16 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

A Theoretischer und praktischer Unterricht für Physiotherapeuten

Stunden

1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1.	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Masseur- und Physiotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind	
1.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz	
1.7	Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.8	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten	
1.9	Sozialpolitik einschließlich Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote in der praktischen Realisierung)	
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2	Anatomie	240
2.1	Allgemeine Anatomie	
2.1.1	Begriffsbestimmung und anatomische Nomenklatur	
2.1.2	Achsen, Ebenen, Orientierungssystem	
2.1.3	Allgemeine Zytologie	
2.1.4	Allgemeine Histologie	
2.1.5	Aufbau des Skelettsystems und allgemeine Gelenklehre	
2.2	Funktionelle Anatomie des Bewegungssystems	
2.2.1	Allgemeine funktionelle Aspekte der Bewegungsorgane	
2.2.2	Palpation der Bewegungsorgane	
2.2.3	Spezielle funktionelle Aspekte des Schultergürtels und der oberen Extremitäten	
2.2.4	Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der unteren Extremitäten	
2.2.5	Spezielle funktionelle Aspekte der Wirbelsäule und des Kopfes	
2.3	Anatomie der inneren Organe	
2.3.1	Überblick über die inneren Organe	
2.3.2	Herz-Kreislaufsystem	
2.3.3	Respirationssystem	
2.3.4	Blut- und Abwehrsystem	
2.3.5	Verdauungssystem	
2.3.6	Urogenitalsystem	
2.3.7	Endokrines System	
2.4	Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane	
2.4.1	Einführung in das Nervensystem	
2.4.2	Makroskopische Anatomie des Nervensystems	
2.4.3	Zentrales Nervensystem	

2.4.4	Peripheres Nervensystem	
2.4.5	Vegetatives Nervensystem	
2.4.6	Funktionelle Anatomie des Nervensystems	
2.4.7	Anatomie der Sinnesorgane und der Haut	
3	Physiologie	140
3.1	Grundlagen der Zellphysiologie	
3.2	Nerven- und Sinnesphysiologie	
3.2.1	Zentrales Nervensystem	
3.2.2	Vegetatives Nervensystem	
3.2.3	Motorische Systeme	
3.2.4	Allgemeine Sinnesphysiologie	
3.2.5	Somato-viszerales sensorisches System	
3.2.6	Gleichgewichtssystem	
3.2.7	Nozizeption und Schmerz	
3.3	Muskelphysiologie	
3.3.1	Skelettmuskulatur	
3.3.2	Molekularer Mechanismus der Kontraktion	
3.3.3	Regulation der Muskelkontraktion	
3.3.4	Muskelmechanik	
3.3.5	Muskelenergetik	
3.3.6	Glatte Muskulatur	
3.4	Herz-, Blut- und Gefäßphysiologie	
3.4.1	Herzerregung, -mechanik, Energetik der Herzaktion	
3.4.2	Funktionen, Volumen und Zusammensetzung des Blutes	
3.4.3	Physiologische Mechanismen der Infekt- und Immunabwehr	
3.4.4	Arterielles, venöses und lymphatisches System	
3.4.5	Regulation des Gesamtkreislaufs	
3.4.6	Lungenkreislauf und Pfortaderkreislauf	
3.5	Physiologie des Respirationssystems	
3.5.1	Ventilation und Atmungsmechanik	
3.5.2	Pulmonaler Gasaustausch	
3.5.3	Atemgastransport	
3.5.4	Gewebeatmung	
3.6	Physiologie des Verdauungs-, Urogenital-, Stoffwechsel- und endokrinen Systems	
3.7	Zusammenwirken der Systeme	
4	Allgemeine Krankheitslehre	30
4.1	Pathologie der Zelle	
4.2	Krankheit und Krankheitsursachen	
4.3	Krankheitsverlauf und -symptome	
4.4	Entzündungen und Ödeme	
4.5	Degenerative Veränderungen	
4.6	Wachstum und seine Störungen, gutartige und bösartige Neubildungen	
4.7	Störungen der immunologischen Reaktionen	
4.8	Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
4.9	Störungen des Gasaustausches und der Sauerstoffversorgung	

Stunden

5	Spezielle Krankheitslehre	360
5.1	Innere Medizin	
5.2	Orthopädie/Traumatologie	
5.3	Chirurgie/Traumatologie	
5.4	Neurologie	
5.5	Psychiatrie	
5.6	Gynäkologie und Geburtshilfe	
5.7	Pädiatrie	
5.8	Dermatologie	
5.9	Geriatric	
5.10	Rheumatologie	
5.11	Arbeitsmedizin	
5.12	Sportmedizin	
6	Hygiene	30
6.1	Allgemeine Hygiene und Umweltschutz	
6.2	Persönliche Hygiene	
6.3	Bakteriologie, Virologie und Parasitologie	
6.4	Verhütung und Bekämpfung von Infektionen	
6.5	Desinfektion, Sterilisation	
6.6	Wasserhygiene	
7	Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
7.1	Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
7.2	Erstversorgung von Verletzten	
7.3	Blutstillung und Wundversorgung	
7.4	Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung	
7.5	Versorgung von Knochenbrüchen	
7.6	Transport von Verletzten	
7.7	Verhalten bei Arbeitsunfällen	
7.8	Verbandtechniken	
8	Angewandte Physik und Biomechanik	40
8.1	Physikalische, mechanische und mathematische Grundlagen	
8.2	Gleichgewichtssatz der Mechanik und Prinzip der Gelenkkraftberechnung	
8.3	Kinematik der Gelenke des menschlichen Körpers	
8.4	Statische und dynamische Bestimmung der Gelenkkraft	
8.5	Biomechanik von Muskeln, Sehnen und Knochen	
8.6	Biomechanik und Ergonomie	
9	Sprache und Schrifttum	20
9.1	Vortrag und Diskussion, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Dokumentation	
9.2	Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
9.3	Benutzung und Auswertung deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
	Einführung in fachliche Terminologie	

	Stunden	
10	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
10.1	Psychologie	
10.1.1	Der Mensch in seiner psychosomatischen Einheit	
10.1.2	Der Therapeut im Prozeß der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie	
10.1.3	Psychologische Probleme spezieller Patientengruppen, insbesondere akut Erkrankter, chronisch Kranker, Kranker mit infauster Prognose, Kinder, psychische Besonderheiten Alterskranker und Behinderter	
10.1.4	Einführung in die Gruppendynamik im Therapieprozeß	
10.1.5	Gesprächsführung, Supervision	
10.2	Pädagogik	
10.2.1	Grundlagen der Pädagogik	
10.2.2	Einführung in die Sonderpädagogik	
10.3	Soziologie	
10.3.1	Grundlagen der Soziologie	
10.3.2	Soziales Umfeld - Krankheitserleben	
10.3.3	Soziale Stellung - Einfluß auf die Krankheitsentwicklung und -bewältigung	
11	Prävention und Rehabilitation	20
11.1	Grundlagen und Stellung der Prävention	
11.2	Gesundheitsgerechtes Verhalten und Gesundheitsförderung	
11.3	Grundlagen der Rehabilitation	
11.4	Einrichtungen der Rehabilitation und ihre Fachkräfte	
11.5	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	
11.6	Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team	
12	Trainingslehre	40
12.1	Grundlagen der Trainingslehre	
12.2	Beanspruchungsformen des Trainings	
12.3	Aufbau und Prinzipien des Trainings	
12.4	Transfer der allgemeinen Trainingslehre in die Prävention und medizinische Rehabilitation	
12.5	Psychologische Aspekte des Trainings	
13	Bewegungslehre	60
13.1	Grundlagen der Bewegungslehre	
13.2	Bewegungs- und Haltungsanalysen	
13.3	Prinzipien der Bewegung	
13.4	Sensomotorische Entwicklung	
13.5	Bewegungen als sensomotorischer Lernprozeß	
14	Bewegungserziehung	120
14.1	Grundformen der Bewegung mit und ohne Gerät	
14.2	Bewegungserziehung im Rahmen der Krankengymnastik	
14.3	Bewegungserfahrung in bezug auf Raum, Zeit und Dynamik	
14.4	Rhythmisch musikalische Aspekte in der Bewegungserziehung	
14.5	Psychomotorische Übungskonzepte	
14.6	Kombinationen von Grundformen der Bewegungserziehung aus Krankengymnastik, Gymnastik, Sport und Psychomotorik	

Stunden

14.7	Methodik und Didaktik von Einzel- und Gruppenbehandlung	
14.8	Behindertensport	
15	Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken	100
15.1	Grundlagen der Befunderhebung	
15.2	Inspektion	
15.3	Funktionsprüfung	
15.4	Palpation	
15.5	Meßverfahren	
15.6	Reflexverhalten	
15.7	Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten	
15.8	Systematik der Befunderhebung	
15.9	Dokumentation	
15.10	Synthese der Befunderhebung	
15.11	Erstellung des Behandlungsplanes	
16	Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
16.1	Grundlagen krankengymnastischer Techniken	
16.2	Atemtherapie	
16.3	Entspannungstechniken	
16.4	Krankengymnastische Behandlung im Schlingengerät	
16.5	Krankengymnastische Behandlung im Bewegungsbad	
16.6	Gangschulung	
16.7	Manuelle Therapie	
16.8	Funktionsanalyse	
16.9	Medizinische Trainingstherapie	
16.10	Neurophysiologische Behandlungsverfahren	
16.10.1	Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation	
16.10.2	Behandlung nach Bobath	
16.10.3	Behandlung nach Vojta	
16.10.4	Sonstige Verfahren	
16.11	Psychomotorik	
16.12	Sonstige Behandlungstechniken	
17	Massagetherapie	150
17.1	Grundlagen der Massage	
17.2	Techniken und Wirkungen der Massage	
17.3	Klassische Massage	
17.4	Bindegewebsmassage	
17.5	Sonderformen	
17.6	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
18	Elektro-, Licht-, Strahlentherapie	60
18.1	Einführung in die Elektrotherapie, physikalische Grundlagen	
18.2	Einführung in die Elektrodiagnostik	
18.3	Elektrotherapie mit nieder-, mittel- und hochfrequenten Stromformen, Ultraschallbehandlung	
18.4	Grundlagen der Lichttherapie	
18.5	Grundlagen der Strahlentherapie	

	Stunden	
19	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	60
19.1	Grundlagen und Anwendungen in der Hydro- und Balneotherapie	
19.2	Grundlagen und Anwendungen in der Thermo-therapie	
19.3	Grundlagen und Anwendungen in der Inhalationstherapie	
20	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	700
20.1	Innere Medizin	
20.2	Chirurgie/Traumatologie	
20.3	Orthopädie/Traumatologie	
20.4	Gynäkologie und Geburtshilfe	
20.5	Neurologie/Neurochirurgie	
20.6	Psychiatrie	
20.7	Pädiatrie	
20.8	Geriatric	
20.9	Rheumatologie	
20.10	Arbeitsmedizin	
20.11	Sportmedizin	
20.12	Sonstige	
	Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 20	<u>100</u>
	Stunden insgesamt	2 900

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

	Stunden	
Praktische Ausbildung in		
1.	Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:	
1.1	Chirurgie	240
1.2	Innere Medizin	240
1.3	Orthopädie	240
1.4	Neurologie	240
1.5	Pädiatrie	160
1.6	Psychiatrie	80
1.7	Gynäkologie	80
	Zur Verteilung auf die Fachgebiete 1.1 bis 1.7	240
2.	sonstigen Einrichtungen, Exkursionen	<u>80</u>
	Stunden insgesamt	1 600

A Theoretischer und praktischer Unterricht für Physiotherapeuten

Stundenzahl

1	Physiologie	50
1.1	Grundlagen der Zellphysiologie	
1.2	Nerven- und Sinnesphysiologie	
1.2.1	Zentrales Nervensystem	
1.2.2	Vegetatives Nervensystem	
1.2.3	Motorische Systeme	
1.2.4	Allgemeine Sinnesphysiologie	
1.2.5	Somato-viszerales sensorisches System	
1.2.6	Gleichgewichtssystem	
1.2.7	Nozizeption und Schmerz	
1.3	Muskelphysiologie	
1.3.1	Skelettmuskulatur	
1.3.2	Molekularer Mechanismus der Kontraktion	
1.3.3	Regulation der Muskelkontraktion	
1.3.4	Muskelmechanik	
1.3.5	Muskelenergetik	
1.3.6	Glatte Muskulatur	

Von den vorgesehenen 50 Stunden können bis zu 40 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

2	Angewandte Physik und Biomechanik	20
2.1	Physikalische, mechanische und mathematische Grundlagen	
2.2	Gleichgewichtssatz der Mechanik und Prinzip der Gelenkkraftberechnung	
2.3	Kinematik der Gelenke des menschlichen Körpers	
2.4	Statische und dynamische Bestimmung der Gelenkkraft	
2.5	Biomechanik von Muskeln, Sehnen und Knochen	
2.6	Biomechanik und Ergonomie	

Von den vorgesehenen 20 Stunden können bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

3	Trainingslehre	40
3.1	Grundlagen der Trainingslehre	
3.2	Beanspruchungsformen des Trainings	
3.3	Aufbau und Prinzipien des Trainings	
3.4	Transfer der allgemeinen Trainingslehre in die Prävention und medizinische Rehabilitation	
3.5	Psychologische Aspekte des Trainings	

Von den vorgesehenen 40 Stunden können bis zu 20 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

4	Bewegungslehre	60
4.1	Grundlagen der Bewegungslehre	
4.2	Bewegungs- und Haltungsanalysen	
4.3	Prinzipien der Bewegung	

4.4	Sensomotorische Entwicklung	
4.5	Bewegung als sensomotorischer Lernprozeß	
Von den vorgesehenen 60 Stunden können bis zu 40 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.		
5	Bewegungserziehung	50
5.1	Bewegungserziehung im Rahmen der Krankengymnastik	
5.2	Rhythmisch musikalische Aspekte in der Bewegungserziehung	
5.3	Psychomotorische Übungskonzepte	
5.4	Kombination von Grundformen der Bewegungserziehung aus Krankengymnastik und Psychomotorik	
5.5	Behindertensport	
5.6	Methodik und Didaktik von Einzel- und Gruppenbehandlung	
Von den vorgesehenen 50 Stunden können bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.		
6	Physiotherapeutische Befundaufnahme und Untersuchungstechniken	70
6.1	Grundlagen der Befunderhebung	
6.2	Inspektion	
6.3	Funktionsprüfungen	
6.4	Palpation	
6.5	Meßverfahren	
6.6	Reflexverhalten	
6.7	Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten	
6.8	Systematik der Befunderhebung	
6.9	Dokumentation	
6.10	Synthese der Befunderhebung	
6.11	Erstellung des Behandlungsplanes	
Von den vorgesehenen 70 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 6.2 bis 6.4, 6.7 und 6.8 bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.		
7	Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
7.1	Grundlagen krankengymnastischer Techniken	
7.2	Atemtherapie	
7.3	Entspannungstechniken	
7.4	Krankengymnastische Behandlung im Schlingengerät	
7.5	Krankengymnastische Behandlung im Bewegungsbad	
7.6	Gangschulung	
7.7	Manuelle Therapie	
7.8	Funktionsanalyse	
7.9	Medizinische Trainingstherapie	
7.10	Neurophysiologische Behandlungsverfahren	
7.10.1	Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation	
7.10.2	Behandlung nach Bobath	
7.10.3	Behandlung nach Vojta	
7.10.4	Sonstige Verfahren	
7.11	Psychomotorik	
7.12	Sonstige Behandlungstechniken	
Von den vorgesehenen 500 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 7.3 bis 7.6 bis zu 50 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.		

Stundenzahl

8	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	500
8.1	Innere Medizin	
8.2	Chirurgie/Traumatologie	
8.3	Orthopädie/Traumatologie	
8.4	Gynäkologie und Geburtshilfe	
8.5	Neurologie/Neurochirurgie	
8.6	Psychiatrie	
8.7	Pädiatrie	
8.8	Geriatric	
8.9	Rheumatologie	
8.10	Arbeitsmedizin	
8.11	Sportmedizin	
8.12	Sonstige	

Von den vorgesehenen 500 Stunden können bis zu 180 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

Zur freien Verfügung 110

Für Masseure und medizinische Bademeister mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sind diese Stunden zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung in den Fächern Anatomie und Spezielle Krankheitslehre vorzusehen.

Stunden insgesamt 1 400

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung in

1.	Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:	
1.1	Chirurgie	160
1.2	Innere Medizin	160
1.3	Orthopädie	160
1.4	Neurologie	80
1.5	Pädiatrie	80
1.6	Psychiatrie	20
1.7	Gynäkologie	20
2.	sonstigen Einrichtungen	20
Stunden insgesamt		700

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

A Theoretischer und praktischer Unterricht für Physiotherapeuten

	Stunden
1	Physiotherapeutische Befundaufnahme und Untersuchungstechniken 50
1.1	Grundlagen der Befunderhebung
1.2	Inspektion
1.3	Funktionsprüfung
1.4	Palpation
1.5	Meßverfahren
1.6	Reflexverhalten
1.7	Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten
1.8	Systematik der Befunderhebung
1.9	Dokumentation
1.10	Synthese der Befunderhebung
1.11	Erstellung des Behandlungsplanes
Von den vorgesehenen 50 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 1.2 bis 1.4, 1.7 und 1.8 bis zu 10 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.	
2	Krankengymnastische Behandlungstechniken 400
2.1	Grundlagen krankengymnastischer Techniken (30)
2.2	Atemtherapie (30)
2.3	Entspannungstechniken (10)
2.4	Krankengymnastische Behandlung im Bewegungsbad (10)
2.5	Krankengymnastische Behandlung im Schlingengerät (10)
2.6	Gangschulung (10)
2.7	Manuelle Therapie (60)
2.8	Funktionsanalyse (20)
2.9	Medizinische Trainingstherapie (10)
2.10	Neurophysiologische Behandlungsverfahren
2.10.1	Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (80)
2.10.2	Behandlung nach Bobath (40)
2.10.3	Behandlung nach Vojta (40)
2.10.4	Sonstige Verfahren (10)
2.11	Psychomotorik (20)
2.12	Sonstige Behandlungstechniken (20)
Von den vorgesehenen 400 Stunden können mit Ausnahme der Punkte 2.3 bis 2.6 bis zu 50 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.	
3	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten einschließlich Spezielle Krankheitslehre 500
3.1	Innere Medizin (80)
3.2	Chirurgie/Traumatologie (60)
3.3	Orthopädie/Traumatologie (60)
3.4	Gynäkologie und Geburtshilfe (30)
3.5	Neurologie/Neurochirurgie (70)
3.6	Psychiatrie (30)

Stunden

3.7	Pädiatrie	(70)
3.8	Geriatric	(20)
3.9	Rheumatologie	(10)
3.10	Arbeitsmedizin	(10)
3.11	Sportmedizin	(20)
3.12	Sonstige	(40)

Von den vorgesehenen 500 Stunden können bis zu 200 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

Zur freien Verfügung 50

Für Masseure und medizinische Bademeister mit einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sind diese Stunden zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung in den Fächern Anatomie, Physiologie und Bewegungserziehung vorzusehen.

Stunden insgesamt 1 000

B Praktische Ausbildung für Physiotherapeuten

Stunden

Praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen in den medizinischen Fachgebieten:

1	Chirurgie	80
2	Innere Medizin	80
3	Orthopädie	80
4	Neurologie/Psychiatrie	80
5	Pädiatrie	60
6	Gynäkologie	20

Stunden insgesamt 400

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 4)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg

1. () an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 9/§ 12 Abs. 2/§ 18 Satz 2*)
2. () an dem theoretischen und praktischen Unterricht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2/§ 12 Abs. 1 Satz 3*)
() an der praktischen Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2/§ 12 Abs. 1 Satz 3*)

des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes teilgenommen.

(Zutreffendes ankreuzen.)

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Physiotherapeuten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der _____ in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung
2. im mündlichen Teil der Prüfung
3. im praktischen Teil der Prüfung

“ _____ “
“ _____ “
“ _____ “

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 6
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„ _____ “

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält auf Grund des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
die Berufsbezeichnung

„ _____ “

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

**Verordnung
zur neunten Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(9. Rentenanpassungsverordnung – 9. RAV)**

Vom 12. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 255b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
 - der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
 - des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)
- verordnet die Bundesregierung, auf Grund
- des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts (Ost)
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1995 an 35,45 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfall-

versicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1995 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1995 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0278.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1995 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 400 Deutsche Mark und 1601 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Januar 1995 an 16,37 Deutsche Mark.

§ 5

**Grenzbetrag
für die Zahlung eines Sozialzuschlags**

Der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmte Betrag beträgt vom 1. Juli 1994 an 1081 Deutsche Mark monatlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1995
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995)**

Vom 12. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 2 und des § 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind, und
- des § 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- der §§ 259c und 281b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1993 beträgt 48 178 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1995 beträgt 50 972 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1995 48 720 Deutsche Mark jährlich und 4 060 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1995 39 480 Deutsche Mark jährlich und 3 290 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1995
 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 93 600 Deutsche Mark jährlich und 7 800 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 115 200 Deutsche Mark jährlich und 9 600 Deutsche Mark monatlich.Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1995–31. 12. 1995“ um die Jahresbeträge ergänzt.
- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1995
 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 76 800 Deutsche Mark jährlich und 6 400 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 93 600 Deutsche Mark jährlich und 7 800 Deutsche Mark monatlich.Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1995–31. 12. 1995“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1995 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1995

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	9 480,7920,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	7 706,7079,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001054764,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001297571,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	12 590,0840,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	10 234,1766,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000794276,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000977118.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1994 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
1,9123770	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,6622568	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,5128293	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,3549353	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,2364660	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,1654098	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,0657854	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0283838	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0278342	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994

§ 6

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1993	1,3197	
1995		1,2302

§ 7

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte für das Beitrittsgebiet

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1995 monatlich 237 Deutsche Mark.

§ 8

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte für das Beitrittsgebiet

In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag (Ost) für das Kalenderjahr 1995 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	190 DM	28 001–29 000 DM	91 DM
16 001–17 000 DM	182 DM	29 001–30 000 DM	83 DM
17 001–18 000 DM	174 DM	30 001–31 000 DM	76 DM
18 001–19 000 DM	167 DM	31 001–32 000 DM	68 DM
19 001–20 000 DM	159 DM	32 001–33 000 DM	61 DM
20 001–21 000 DM	152 DM	33 001–34 000 DM	53 DM
21 001–22 000 DM	144 DM	34 001–35 000 DM	46 DM
22 001–23 000 DM	137 DM	35 001–36 000 DM	38 DM
23 001–24 000 DM	129 DM	36 001–37 000 DM	30 DM
24 001–25 000 DM	121 DM	37 001–38 000 DM	23 DM
25 001–26 000 DM	114 DM	38 001–39 000 DM	15 DM
26 001–27 000 DM	106 DM	39 001–40 000 DM	8 DM
27 001–28 000 DM	99 DM		

§ 9

Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1993 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1993	70 827	64 579	61 905	48 432	40 178
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1993	62 158	56 677	54 329	42 506	35 261
Metallurgie (Tabelle 3)					
1993	58 198	53 063	50 868	39 799	33 012
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1993	61 650	56 211	53 884	42 157	34 972
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1993	58 221	53 086	50 888	39 811	33 028
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1993	62 836	57 295	54 922	42 967	35 645
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1993	61 761	56 314	53 982	42 233	35 033

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Leichtindustrie (o. Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1993	51 470	46 931	44 989	35 196	29 199
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1993	51 792	47 222	45 267	35 414	29 380
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1993	54 876	50 035	47 964	37 524	31 128
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1993	64 553	58 860	56 424	44 144	36 618
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1993	51 662	46 803	44 725	34 243	27 820
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1993	40 925	37 317	35 771	27 986	23 217
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1993	49 558	45 214	43 354	33 982	28 239
Verkehr (Tabelle 15)					
1993	64 549	58 930	56 525	44 408	36 983
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1993	56 431	51 518	49 416	38 823	32 330
Handel (Tabelle 17)					
1993	47 438	43 335	41 578	32 726	27 301
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1993	46 955	42 287	40 289	30 219	24 046
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1993	50 222	45 226	43 086	32 318	25 716
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1993	44 344	40 011	38 157	28 815	23 091
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1993	49 058	44 750	42 905	33 618	27 929
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1993	44 218	40 339	38 681	30 321	25 194
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1993	51 060	46 558	44 629	34 919	28 966

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1995 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1995	74 935	68 325	65 495	51 241	42 508
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1995	65 763	59 964	57 480	44 971	37 306
Metallurgie (Tabelle 3)					
1995	61 573	56 141	53 818	42 107	34 927

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1995	65 226	59 471	57 009	44 602	37 000
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1995	61 598	56 165	53 840	42 120	34 944
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1995	66 480	60 618	58 107	45 459	37 712
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1995	65 343	59 580	57 113	44 683	37 065
Leichtindustrie (o. Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1995	54 455	49 653	47 598	37 237	30 893
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1995	54 796	49 961	47 892	37 468	31 084
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1995	58 059	52 937	50 746	39 700	32 933
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1995	68 297	62 274	59 697	46 704	38 742
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1995	54 658	49 518	47 319	36 229	29 434
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1995	43 299	39 481	37 846	29 609	24 564
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1995	52 432	47 836	45 869	35 953	29 877
Verkehr (Tabelle 15)					
1995	68 293	62 348	59 803	46 984	39 128
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1995	59 704	54 506	52 282	41 075	34 205
Handel (Tabelle 17)					
1995	50 189	45 848	43 990	34 624	28 884
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1995	49 678	44 740	42 626	31 972	25 441
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1995	53 135	47 849	45 585	34 192	27 208
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1995	46 916	42 332	40 370	30 486	24 430
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1995	51 903	47 346	45 393	35 568	29 549
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1995	46 783	42 679	40 924	32 080	26 655
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1995	54 021	49 258	47 217	36 944	30 646

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Wahrnehmung einzelner
den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle,
den Markenstellen und den Abteilungen des Patentamts obliegender Geschäfte
(Wahrnehmungsverordnung – WahrnV)**

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), des § 12a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382) sowie des § 65 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), jeweils in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der zuletzt durch Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

§ 1

Prüfungsstellen für Patente und Patentabteilungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Prüfungsstellen und Patentabteilungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Entscheidung über Anträge auf

- a) Hinausschiebung des Absendens der Nachricht nach § 17 Abs. 4 oder Stundung der Gebühr und des Zuschlags nach § 17 Abs. 5 des Patentgesetzes,
- b) Stundung oder Erlaß von Erteilungs- und Jahresgebühren nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes,
- c) Erstattung von Auslagen gemäß § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes,
- d) Stundung der Gebühr nach § 23 Abs. 4 Satz 5 des Patentgesetzes,

sofern dem Antrag entsprochen wird oder der zuständige Prüfer (§ 27 Abs. 2 und 4 des Patentgesetzes) der Entscheidung zugestimmt hat;

2. Entscheidung über Anträge auf Rückzahlung von nicht fällig gewordenen Gebühren nach § 19 des Patentgesetzes;

3. Feststellung, daß das Patent wegen nicht rechtzeitig erfolgter Abgabe der Erfinderbenennung oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühr mit dem Zuschlag erloschen ist;

4. Bearbeitung von Lizenzbereitschaftserklärungen und ihrer Rücknahme mit Ausnahme der Festsetzung oder Änderung der angemessenen Vergütung;

5. Entscheidung über Anträge auf

- a) Änderung einer Rolleneintragung, die die Person, den Namen oder Wohnort des Anmelders oder Patentinhabers oder des Vertreters betrifft,
- b) Eintragung oder Löschung eines Rollenvermerks über die Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung;

6. Bearbeitung von Verfahren der Akteneinsicht

- a) in vollem Umfang, soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht oder der Anmelder dem Antrag zugestimmt hat,
- b) hinsichtlich formeller Erfordernisse, soweit die Einsicht in die Akten oder die Erfinderbenennung nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gewährt wird;

7. formelle Bearbeitung von Patentanmeldungen, insbesondere

- a) Aufforderung zur Beseitigung formeller Mängel und zur Einreichung der Erfinderbenennung,
- b) Zurückweisung der Anmeldung, wenn der Anmelder auf eine Aufforderung nach Buchstabe a die Mängel nicht beseitigt hat, es sei denn aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat,
- c) Aufforderung, die für die Inanspruchnahme einer Priorität erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen,
- d) Feststellung, daß die Anmeldung wegen Nichtzahlung der Anmeldegebühr, einer Jahresgebühr mit Zuschlag oder der Erteilungsgebühr, wegen nicht fristgerechter Stellung des Prüfungsantrags oder wegen Inanspruchnahme einer inländischen Priorität als zurückgenommen gilt,
- e) Feststellung, daß die Prioritätserklärung als nicht abgegeben gilt oder der Prioritätsanspruch verwirkt ist,
- f) Feststellung, daß die Teilungserklärung als nicht abgegeben gilt;

8. formelle Bearbeitung von Recherchen- und Prüfungsanträgen, einschließlich der Feststellung, daß der Antrag wegen Nichtzahlung der Gebühr oder wegen eines früher eingegangenen Antrags als nicht gestellt gilt;

9. formelle Bearbeitung des Einspruchsverfahrens;

10. formelle Bearbeitung des Beschränkungsverfahrens, einschließlich der Feststellung, daß der Antrag auf Beschränkung des Patents wegen Nichtzahlung der Gebühr als nicht gestellt gilt;

11. Bearbeitung internationaler Anmeldungen, soweit das Patentamt als Anmeldeamt nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag tätig wird, einschließlich der Feststellung, daß die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt, mit Ausnahme der Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung.

(2) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Prüfungsstellen und Patentabteilungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Gewährung der Akteneinsicht, einschließlich der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt und von Abschriften und Auszügen aus den Akten, soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht oder der Anmelder dem Antrag zugestimmt hat;
2. Aufforderung, Mängel der Patentanmeldung zu beseitigen, soweit die Mängel nur formeller Art und ohne weitere technische oder rechtliche Beurteilung feststellbar sind, sowie Aufforderung, die Zusammenfassung, die Erfinderbenennung und die für geteilte oder ausgeschiedene Anmeldungen erforderlichen Anmeldeunterlagen einzureichen;
3. Aufforderung, die für die Inanspruchnahme einer inländischen oder ausländischen Priorität erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen;
4. Aufforderung, einen Recherchen- oder Prüfungsantrag auch für die Anmeldung eines Hauptpatents zu stellen;
5. Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung des Erteilungsbeschlusses;
6. formelle Bearbeitung der Akten im Einspruchsverfahren, einschließlich der Aufforderung, formelle Mängel bei der Einreichung von Schriftsätzen zu beseitigen, soweit diese ohne weitere technische oder rechtliche Beurteilung feststellbar sind.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 7 sowie Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind in Verfahren über ergänzende Schutzzertifikate und Anmeldungen von ergänzenden Schutzzertifikaten entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gebrauchsmusterstelle und Gebrauchsmusterabteilungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Bearbeitung von Gebrauchsmusteranmeldungen, insbesondere
 - a) Aufforderung zur Beseitigung sachlicher und formeller Mängel,
 - b) Aufforderung, die für die Inanspruchnahme einer Priorität oder des Anmeldetages einer Patentanmeldung erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen,
 - c) Feststellung, daß die Erklärung der Inanspruchnahme des Anmeldetages einer Patentanmeldung oder die Prioritätserklärung als nicht abgegeben gilt oder daß der Prioritätsanspruch verwirkt ist,

d) Feststellung, daß die Anmeldung wegen Nichtzahlung der Anmeldegebühr oder wegen Inanspruchnahme einer inländischen Priorität als zurückgenommen gilt,

e) Gewährung von Anhörungen,

f) Zurückweisung der Anmeldung aus formellen Gründen, denen der Anmelder nicht widersprochen hat,

g) Zurückweisung der Anmeldung aus sachlichen Gründen, denen der Anmelder nicht widersprochen hat, sofern der Leiter der Gebrauchsmusterstelle der Zurückweisung zugestimmt hat,

h) Verfügung der Eintragung des Gebrauchsmusters;

2. formelle Bearbeitung von Recherchenanträgen einschließlich der Feststellung, daß der Antrag wegen Nichtzahlung der Gebühr als nicht gestellt gilt;

3. Entscheidung über Anträge auf Änderung einer Rolleneintragung, die die Person des Anmelders oder Inhabers des Gebrauchsmusters oder seines Vertreters betrifft;

4. Bearbeitung von Verfahren der Akteneinsicht

a) in vollem Umfang, soweit die Einsicht jedermann freisteht oder der Anmelder dem Antrag zugestimmt hat,

b) hinsichtlich formeller Erfordernisse, soweit die Einsicht in die Akten nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gewährt wird;

5. formelle Bearbeitung des Lösungsverfahrens, insbesondere

a) Aufforderung, formelle Mängel des Lösungsantrags oder des Antrags auf Feststellung der Unwirksamkeit des Gebrauchsmusters zu beseitigen sowie im Feststellungsverfahren das besondere Rechtsschutzinteresse nachzuweisen,

b) Feststellung, daß der Lösungsantrag wegen Nichtzahlung der Gebühr als nicht gestellt gilt,

c) Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung,

d) Löschung, wenn der Inhaber des Gebrauchsmusters dem Lösungsantrag nicht widersprochen, den Widerspruch zurückgenommen oder in die Löschung eingewilligt hat;

6. Entscheidung über Anträge auf

a) Hinausschiebung des Absendens der Nachricht nach § 23 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes,

b) Stundung von Verlängerungsgebühren nach § 23 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes,

sofern dem Antrag entsprochen wird oder der Leiter der Gebrauchsmusterstelle der Ablehnung des Antrags zugestimmt hat.

(2) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Aufforderung, Mängel der Gebrauchsmusteranmeldung zu beseitigen, soweit die Mängel nur formeller Art und ohne weitere technische oder rechtliche Beurteilung feststellbar sind;

2. Aufforderung, im Falle der Inanspruchnahme einer Priorität oder des Anmeldetages einer Patentanmeldung

- die erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen;
3. formelle Bearbeitung von Recherchanträgen einschließlich der Feststellung, daß der Antrag wegen Nichtzahlung der Gebühr als nicht gestellt gilt;
 4. Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Eintragung des Gebrauchsmusters;
 5. Gewährung von Akteneinsicht, einschließlich der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt und von Abschriften und Auszügen aus den Akten, soweit die Einsicht jedermann freisteht oder der Anmelder dem Antrag zugestimmt hat;
 6. formelle Bearbeitung der Akten im Lösungsverfahren, einschließlich der Aufforderung, formelle Mängel bei der Einreichung von Schriftsätzen zu beseitigen, soweit diese ohne weitere technische oder rechtliche Beurteilung feststellbar sind.
3. Bearbeitung von Anträgen auf Berichtigung von Eintragungen im Register oder von Veröffentlichungen;
 4. Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung von Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers der Marke oder anderer Personen in das Register;
 5. Bearbeitung von Erklärungen auf Teilung einer eingetragenen Marke, einschließlich der Feststellung des Verzichts auf die abgetrennte Eintragung;
 6. Bearbeitung von Verfahren der Verlängerung der Schutzdauer, einschließlich der Löschung, wenn nach Ablauf der Schutzdauer die Verlängerung der Schutzdauer unterblieben ist;
 7. formelle Bearbeitung von Lösungsverfahren, einschließlich der Feststellung, daß der Lösungsantrag wegen fehlender Zahlung der Antragsgebühr als nicht gestellt gilt;
 8. Bearbeitung von Anträgen auf internationale Registrierung von Marken;
 9. Bearbeitung von Verfahren, die international registrierte Marken betreffen, insbesondere von
 - a) Anträgen auf nachträgliche territoriale Schutz-erweiterung von international registrierten Marken inländischer Inhaber,
 - b) Anträgen auf Ersatz der nationalen Eintragung durch die internationale Registrierung,
 - c) Anträgen auf Löschung von international registrierten Marken wegen Wegfalls des Schutzes der Basismarke,
 - d) Anträgen auf Eintragung von Änderungen bei international registrierten Marken inländischer Inhaber;
 10. Bearbeitung von international registrierten Marken, deren Schutz auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist;
 11. Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung und von Einsprüchen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, mit Ausnahme der in diesen Verfahren zu treffenden Entscheidungen, jedoch einschließlich der Feststellung, daß der Einspruch wegen fehlender Zahlung der Einspruchsgebühr als nicht eingegangen gilt, sowie der Weiterleitung von Anträgen und Einsprüchen an das Bundesministerium der Justiz;
 12. Bearbeitung von Verfahren der Akteneinsicht;
 13. formelle Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 3

Topographiestelle und Topographieabteilung

Auf die Wahrnehmung der Geschäfte der Topographiestelle und der Topographieabteilung durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte ist § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Musterregister

(1) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Musterregisters werden auch Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut.

(2) Dies gilt nicht

1. für Geschäfte, die nach § 12a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Geschmacksmustergesetzes dem rechtskundigen Mitglied (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes) vorbehalten sind;
2. für die Entscheidung über Anträge auf Hinausschiebung des Absendens der Nachricht nach § 9 Abs. 4 oder auf Stundung der Verlängerungsgebühr und des Zuschlags nach § 9 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes, sofern dem Antrag nicht entsprochen wird oder das rechtskundige Mitglied der Ablehnung des Antrags nicht zugestimmt hat.

(3) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Verfahrenskostenhilfe gilt § 7 Abs. 1 und 2.

§ 5

Markenabteilungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben der Markenabteilungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung des Übergangs des durch die Eintragung der Marke begründeten Rechts in das Register;
2. Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung einer Verpfändung, eines sonstigen dinglichen Rechts, von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder eines Konkursverfahrens in das Register, soweit das durch die Eintragung begründete Recht betroffen ist;

(2) Mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben der Markenabteilungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte betraut:

1. Aufforderung, formelle Mängel von Erklärungen auf Teilung einer eingetragenen Marke zu beseitigen;
2. formelle Bearbeitung der Akten in Lösungsverfahren, einschließlich der Aufforderung, formelle Mängel bei der Einreichung von Schriftsätzen zu beseitigen;
3. Gewährung von Einsicht in die Akten eingetragener Marken, einschließlich der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt und von Abschriften und Auszügen aus den Akten;
4. Sachbearbeitung bei Übertragungen von international registrierten Marken.

§ 6

Markenstellen

Mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben der Markenstellen werden auch Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte betraut:

1. Aufforderung, formelle Mängel von Anmeldungen oder von Erklärungen auf Teilung angemeldeter Marken zu beseitigen;
2. Gewährung von Einsicht in die Akten von Anmeldungen von Marken einschließlich der Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt und von Abschriften und Auszügen aus den Akten, soweit der Anmelder dem Antrag zugestimmt hat;
3. Aufforderung, die für die Inanspruchnahme einer Priorität erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen;
4. Aufforderung, die für die Berufung auf eine im Ursprungsland eingetragene Marke erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zusätzlich zu den in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Geschäften werden Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte betraut:

1. formelle Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
2. formelle Bearbeitung von Anträgen auf Verfahrenskostenhilfe, insbesondere
 - a) Zurückweisung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe, einschließlich des Antrags auf Beiordnung eines Vertreters, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung keine oder eine offensichtlich unvollständige Erklärung über seine persönlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse mit unzureichenden Belegen eingereicht hat oder einem sonstigen Auflagenbescheid nicht nachgekommen ist,

- b) Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Zahlungen bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe,
 - c) Festsetzung der Kosten des beigeordneten Vertreters.
- (2) Zusätzlich zu den in den §§ 1 bis 6 aufgeführten Geschäften werden Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte betraut:
1. Erlaß von Kostenfestsetzungsbeschlüssen;
 2. Entscheidung über Einwendungen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt (§ 10 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt);
 3. Entscheidung nach § 9 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt (§ 10 Abs. 3 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt);
 4. Bewilligung von Vorschüssen und Berechnung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie Bewilligung von Reisekostenentschädigung für mittellose Beteiligte.

§ 8

Aufhebung der Verordnung vom 22. Mai 1970

Die Wahrnehmungsverordnung vom 22. Mai 1970 (BGBl. I S. 663), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 814), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1994

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußler

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 11. 94 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	12 101	(233	13. 12. 94)	22. 12. 94
5. 12. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Laage) 96-1-2-142	12 189	(235	15. 12. 94)	5. 1. 95